

Rechtslage eindeutig: „Überling“ gehört zum Substanzwert

# Die Tiroler Gemeinden werden um ihren Erlös betrogen

Mit den nun den Gemeinden zur Genehmigung beziehungsweise Unterfertigung vorgelegten Rechnungsabschlüssen werden die Kommunen weiterhin um ihren gerechtfertigten Substanzwerterlös betrogen, indem der sogenannte Überling trotz klarer Aussagen in den VfGH-Erkenntnissen nach wie vor nicht zum Substanzwert gezählt wird.

Helmut Ludwig

Durch die derzeitigen Rechnungsabschlüsse werden Aufwendungen, die auf die Mitglieder umgelegt gehören, zur Gänze zu Lasten des Gemeindeguts verbucht werden. In rund der Hälfte der vom Rechnungshof überprüften Fälle zahlten die Mitglieder keine Beiträge in die Agrargemeinschaft ein.

Die Mustergutachten der Sachverständigen des Amtes der Tiroler Landesregierung waren laut Rechnungshofbericht nicht nachzuvollziehen.

Zum Teil ist eine Zuordnung der in den Rechnungsabschlüssen aufscheinenden Einnahmen vorerst gar nicht möglich, die Gemeinden müssen jeden Zettel, jeden Beleg und jede Buchung prüfen, das ist leider der traurige Befund.

Zu prüfen sein wird auch, ob Verfahrenskosten der Agrargemeinschaften, Mitgliedsbeiträge an die Plattform Agrar oder „Forschungsbeiträge“ wie sie genannt werden, widerrechtlich aus den Substanzerträgen bzw. aus den Rücklagen bezahlt wurden. Diese Aufwände sind von den einzelnen Mitgliedern selbst zu bezahlen.

Als Beispiel, dass nicht übertrieben wird, kann die Gemeindegutsagrargemeinschaft Tanzalpe

genannt werden, wo von den jährlichen Pachteinnahmen für das Restaurant von rd. 83.000 Euro im Jahr 2010 lediglich 140 Euro für die Gemeinde im Rechnungskreis II gebucht wurden. Bei einer anderen Gemeindegutsagrargemeinschaft werden zum Beispiel die Verluste, die der Agrargemeinschaft zugerechnet gehören bzw. von den Mitgliedern über Umlagen bezahlt gehören, vom Substanzerlös der Gemeinde in Abzug gebracht. Es gibt keine Querfinanzierung aus dem Substanzanteil der Gemeinde an ihrem Gemeindegut. Jagdpacht ist ebenfalls Substanzerlös und gehört der Gemeinde. Jene den Agrargemeinschaften in der Vergangenheit zugeflossenen Einnahmen, die weder zur Deckung von Auslagen verwendet noch entnommen wurden, bilden die Rücklage. Im amtlichen Formular werden die gesamten Rücklagen und „Endbestand des Vorjahres“ in den Rechnungskreis I transferiert und somit automatisch der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet, womit Einnahmen und Erträge aus der Vergangenheit für die Gemeinde verloren sind. Tendenziell nehmen die Rücklagen in den letzten zwei Jahren rapide ab. Eine Überprüfung der Rücklagen und deren Entwicklung sowie deren Verbuchung ist unbedingt notwendig, damit die Gemeinde ihre Ansprüche auch für die Vergangenheit wahrnehmen kann. Dass

generell eine Rücklage in der Höhe eines Jahresaufwandes der Agrargemeinschaft unbedingt verbleiben muss, ist ebenfalls reine Willkür der Agrarbehörde und wurde auch vom Rechnungshof kritisiert.

Bei den Voranschlägen geht es um die Frage, ob die Organe der Agrargemeinschaften nicht Geld verplanen, über das ausschließlich die Gemeinde alleine zu verfügen berechtigt ist. Es ist zu prüfen, ob Investitionen in nicht land- und forstwirtschaftliche Einrichtungen geplant sind und ob auf Beiträge der Agrargemeinschaftsmitglieder verzichtet wird.

Die Agrarbehörde verkennt nach wie vor das VfGH-Erkenntnis aus dem Jahr 2008 und auch jenes aus dem Jahr 1982. Beide besagen klar: Substanzwert ist jener Wert, der nach Abzug der Belastungen durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt.

Mustergutachten der Sachverständigen des Amtes der Tiroler Landesregierung waren laut Rechnungshofbericht nicht nachzuvollziehen und führten zum Ergebnis, dass Gemeinden gegenüber den Agrargemeinschaften benachteiligt wurden. Auch Musterformulare für die Rechnungskreise führen zum Ergebnis, dass Vermögensrechte der Gemeinden vernichtet werden. Die Gemeinden in Tirol haben Anspruch auf den Substanzwert aus Gemeindegutgrundstücken, die früher verfassungswidrig an Agrargemeinschaften übertragen worden waren. Das stellte der VfGH bereits 1982 in seinem damaligen Erkenntnis fest. Das Land Tirol beziehungsweise die Agrarbehörde setzten dieses Erkenntnis damals nicht um und tun dies auch heute noch nicht, obwohl der VfGH sein Erkenntnis von 1982 in Mieders 2008



Dr. Helmut Ludwig ist Geschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes



Der Überling, das ist der über die bestehenden Nutzungsrechte hinausgehende Holzeinschlag, steht als Substanzertrag ausschließlich der Gemeinde zu. Die Agrargemeinschaftsmitglieder haben nur Anspruch auf Deckung ihres althergebrachten Haus- und Gutsbedarfs.

## Zu viel Interpretationsspielraum im Gesetz

# „Es geht nicht darum, den Bauern was wegzunehmen“

Mit gleich vier Agrargemeinschaften muss sich die Lermooser Bürgermeisterin Maria Zwölfer auseinandersetzen. Alles andere als eine einfache Angelegenheit, zumal es ihrer Ansicht nach im Flurverfassungsgesetz zu viel Interpretationsspielraum gibt.

**Die Situation um die Agrargemeinschaften spitzt sich auch in Lermoos immer mehr zu. Wie ist die aktuelle Situation?**

**Zwölfer:** Die Agrargemeinschaften Untergarten, Obergarten, Schober-Häselgörl und Lermoos teilen das Vermögen zu ihren Gunsten auf. Von meiner Seite gibt's derzeit keine Unterschrift unter den Rechnungsabschluss. Als Bürgermeisterin habe ich die Interessen der Gemeinde zu wahren. Würde mich sonst in die Nähe des Amtsmissbrauchs bringen.

**Die Agrarier werfen den Gemeinden Enteignung der Mitglieder vor.**

Solche Aussagen werden von der Plattform Agrar, deren Handlungsweise intensiv zu hinterfragen ist, bewusst getätigt. Diese so genannte Standesvertretung wirkt eskalierend auf die ganze Thematik.

**Sie sind aber auch mit dem vorliegenden Flurverfassungsgesetz nicht zufrieden.**

Ein Gesetz muss eindeutige Regeln festlegen. Wir als Gemeindevertreter brauchen klare Vorgaben. Interpretationsspielräume haben in einem Gesetz hingegen nichts verloren. Mir ist es zu wenig, wenn es im Land heißt: Hier sind die Rahmenbedingungen, nun sollen Gemeinden und Agrargemeinschaften verhandeln.

**Es scheint so, dass in der Sache seit Monaten gar nichts weiter geht.**

Die einzigen, die bis dato von diesem

Streitthema profitieren, sind die Rechtsanwälte. Ich glaube aber auch nicht, dass es im Sinne der Agrarier sein kann, wenn sie Geld verprozessieren.

**Ist durch das Thema der Dorffrieden gefährdet?**

Leider ja. Und zwar massiv. Dabei kritisieren wir von unserer Seite nicht den Bauernstand an sich, der für das gesamte Land Tirol eine enorme Bedeutung hat. Und es geht auch nicht darum, wie von der Plattform Agrar behauptet, den Bauern etwas wegzunehmen.

Foto: Tiroler Gemeindeverband/P. Leitner



Maria Zwölfer, Bürgermeisterin von Lermoos

und 2011 bekräftigte.

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis von 2008 klar und deutlich gesagt, dass eine Änderung nur dann, aber auch immer dann stattzufinden hat, wenn sich die erfolgte Regulierung für die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte unzumutbar erweist oder die für die Nutzungsverhältnisse maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben. Eine solche Änderung kommt bei verfassungskonformer Auslegung der nunmehrigen Rechtslage in Betracht. Das für das Gemeindegut wesentliche Substanzertrag der Gemeinde muss als (möglicherweise im Ausmaß wechselnder) Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung gebracht werden können. Dass sich seit den Regulierungen in den 60er-Jahren die für die Anteilsverhältnisse maßgeblichen Umstände geändert haben, ist angesichts der zahlreichen Veränderungen der Substanz und Ausweitung der Nutzungen seit dem Jahr 1984 (Novellierung des des TFLG im Gefolge des Erkenntnisses VfSlg. 9336/1982) nicht zweifelhaft. Die Agrarbehörde beschäftigt sich nun schon seit zwei Jahren mit unnötigen Feststellungsverfahren anstatt die Änderung der Verhältnisse von Amts wegen aufzugreifen, wozu sie von Verfassung wegen verpflichtet ist. Es ist einfach kühn, wenn die entsprechenden Landesbehörden immer wieder behaupten, dass sie an der Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses 2008 arbeiten und alles tun, dass die Gemeinden zu ihrem Recht kommen.